

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 12	FREITAG, DEN 16. MÄRZ	2012
Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 2012	Gesetz zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes 221-3	131
6. 3. 2012	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung 221-6	132
13. 3. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Alte Holstenstraße 707-3-1	133
13. 3. 2012	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Lüneburger Straße 707-3-1	134

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes Vom 6. März 2012

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550, 551), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Zahl „15“ durch die Zahl „10“ ersetzt und hinter dem Wort „Gründe“ die Wörter „durch Satzung oder auf Grund einer Satzung“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden die Zahl „7,5“ durch die Zahl „5“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. ein Anteil von 2 v.H. für Sportlerinnen und Sportler, die einem auf Bundesebene gebildeten A, B, C oder D/C Kader eines Spitzenfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein (OSP) betreute Sportart angehören (Spitzensportler) und aus diesem

Grund an Hamburg als Studienort gebunden sind (Spitzensportlerquote); die Eigenschaft als Spitzensportler sowie die Zugehörigkeit zum Kader einer Schwerpunktsportart des OSP (Absatz 2 Nummer 3) ist durch eine Bescheinigung des OSP nachzuweisen.“

dd) Hinter der neuen Nummer 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Über jede Vorabquote ist mindestens eine Person zum Studium zuzulassen, wenn in dieser Vorabquote mindestens eine Person zu berücksichtigen ist. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Zahl der insgesamt über die Vorabquoten zu vergebenden Studienplätze die Zahl der insgesamt über die Hauptquoten nach § 4 zu vergebenden Studienplätze übersteigen würde.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. in der Spitzensportlerquote zunächst an Spitzensportler, die dem Kader einer Schwerpunktsportart des OSP angehören, danach

noch verbleibende Studienanfängerplätze an andere Spitzensportler; übersteigt die Zahl der hierbei jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportler die Zahl der in der Spitzensportlerquote noch zu vergebenden Studienanfängerplätze, so erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Vorabquoten frei bleibende Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. Studienplätze, die in der Ausländerquote frei bleiben, werden nach § 4 vergeben;
2. Studienplätze, die in der Härtequote oder der Spitzensportlerquote frei bleiben, werden in der jeweils anderen Quote vergeben, sofern in ihr weitere Personen zu berücksichtigen sind; anderenfalls werden sie nach § 4 vergeben.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird hinter der Bezeichnung „§ 5“ die Textstelle „(Leistungsquote)“ eingefügt.

- b) In Nummer 2 wird die Textstelle „(Wartezeit)“ durch die Textstelle „(Wartezeitquote)“ ersetzt.

c) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Über die Wartezeitquote ist mindestens eine Person zum Studium zuzulassen. Dies gilt nicht, wenn hierdurch weniger als zwei Studienplätze für die Vergabe über die Leistungsquote verbleiben würden.“

3. In § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bestimmungen in Satzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.“

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2012 in Kraft.

- (2) Es ist erstmals für die Vergabe von Studienplätzen für das Wintersemester 2012/2013 anzuwenden.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. März 2012.

Der Senat

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes

zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung

Vom 6. März 2012

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Staatsvertrages“ der Klammerzusatz „(Serviceverfahren)“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Zu diesem Zweck können die Hochschulen mit der Stiftung und den anderen am Serviceverfahren beteiligten Hochschulen gemeinsame oder verbundene Dateien einrichten. Eine Nutzung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig und auszuschließen.“

c) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Das Nähere zur Teilnahme der Hochschulen am Serviceverfahren nach Absatz 1 sowie zur Datenverarbeitung nach Absatz 2 kann durch Rechtsverordnung geregelt werden. Hierbei können insbesondere die in das Serviceverfahren einzubeziehenden Studiengänge bestimmt, der Ablauf des Verfahrens sowie die Fristen und die Termine geregelt, eine elektronische Antragstellung vorgesehen, entsprechend Artikel 4 Absatz 2 des Staatsvertrages die Anzahl der Studienwünsche begrenzt und eine Verpflichtung zu einer verbindlichen Reihung der Studienwünsche vorgesehen sowie Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 auf die Stiftung übertragen werden. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist unbeschadet des Absatzes 4 zu regeln, welche Daten nach Absatz 2 übermittelt werden dürfen; soweit eine gemeinsame oder verbundene Datei eingerichtet wird, ist unbeschadet des Absatzes 4 auch zu regeln, welche Aufgaben

im Rahmen des Serviceverfahrens verantwortlich von der Stiftung und welche von den Hochschulen wahrzunehmen sind, welche Daten von welcher Stelle unter welchen Voraussetzungen verarbeitet werden dürfen, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz von welcher Stelle zu treffen sind und an welche Stelle sich Betroffene zur Durchsetzung ihrer datenschutzrechtlichen Rechte wenden können. Im Übrigen gelten § 11 Absatz 2 Sätze 2 und 5 sowie § 11a Absatz 1 Satz 5 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 255), entsprechend. Die Befugnis der Hochschulen, die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien nach den §§ 5, 8 und 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. März 2012 (HmbGVBl. S. 131), in der jeweils geltenden Fassung, gemäß § 10 Absatz 1 HZG durch Satzung zu regeln, bleibt unberührt.

(4) Soweit keine Regelung durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 erfolgt, regeln die Hochschulen die in Absatz 3 genannten Gegenstände in den in § 10 Absatz 2 HZG vorgesehenen Satzungen; Absatz 3 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.“

2. In Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614, 624),“ durch die Textstelle „HZG“ ersetzt.
3. Artikel 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die in Artikel 2 Absatz 3 und die in dem Staatsvertrag vorgesehenen Rechtsverordnungen erlässt der Senat.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. März 2012.

Der Senat

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Alte Holstenstraße Vom 13. März 2012

Auf Grund von § 3 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 76), wird verordnet:

§ 1

§ 4 der Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Alte Holstenstraße vom 7. April 2009 (HmbGVBl. S. 107) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Zahl „0,01704943“ durch die Zahl „0,01706534“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Zahl „593.192“ durch die Zahl „592.837“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 18. April 2009 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. März 2012.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Einrichtung des Innovationsbereichs Lüneburger Straße
Vom 13. März 2012**

Auf Grund von § 3 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 76), wird verordnet:

§ 1

§ 4 der Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Lüneburger Straße vom 10. März 2009 (HmbGVBl. S. 57), geändert am 2. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 163), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Zahl „0,03211515“ durch die Zahl „0,03160368“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Zahl „382.790,26“ durch die Zahl „382.048“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 13. März 2012.